

§ 4

Die Anerkennung ist ausgeschlossen für:

1. Ehemalige Mitglieder oder Anwärter der NSDAP oder ihrer Gliederungen sowie offen erklärte Anhänger, Förderer oder Nutznießer des Nazismus oder Militarismus, sofern nicht ihre spätere politisch oder weltanschaulich begründete Gegnerschaft zum Naziregime eine Anerkennung nach § 1 Ziffer 1 rechtfertigt.
2. Personen, die zur politischen, rassischen oder religiösen Verfolgung anderer Personen während der Naziherrschaft beigetragen haben. Dies gilt insbesondere für Personen, die sich von ihrem rassistisch verfolgten Ehegatten oder Lebenskameraden getrennt hatten.
3. Personen, die wegen krimineller Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Tat aus fortschrittlichen, politischen oder weltanschaulichen Gründen geschah oder die spätere Haltung des Antragstellers gegenüber dem Naziregime eine Anerkennung rechtfertigt. Eine Anerkennung ist auch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn die Straftat aus niedrigen Motiven begangen worden ist.
4. Personen, die das Naziregime in der Absicht bekämpften, ein ähnliches faschistisches oder militaristisches System zu errichten.

§ 5

Die Anerkennung wird zurückgenommen, wenn der Anerkannte

- a) die Anerkennung durch falsche Angaben erwirkt hat oder
- b) durch seine Handlungsweise die politische Bedeutung der VdN herabsetzt oder dabei mitwirkt, die VdN in ihrer Gesamtheit zu schädigen oder

- c) eine verwerfliche strafbare Handlung begeht oder -
- d) neofaschistischen Bestrebungen Vorschub leistet.

§ 6

(1) Die Anerkennung erhalten nur Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz haben.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht.

(3) Die für die Anerkennung erforderlichen Beweise hat der Antragsteller zu erbringen. Alle Dienststellen sollen ihn dabei unterstützen.

§ 7

Die anerkannten VdN erhalten durch die zuständige VdN-Dienststelle eine Urkunde, die sie als anerkannte VdN ausweist.

§ 8

Von diesen Richtlinien kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Abweichung ist besonders zu begründen. Vor der Entscheidung ist in einem solchen Falle die Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen des Landes (Abt. Sozialfürsorge) einzuholen.

§ 9

Diese Richtlinien treten zugleich mit den Durchführungsbestimmungen vom 10. Februar 1950 zu der Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (GBl. S. 87) in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

I.V.: P e s c h k e
Staatssekretär